

Nutzungsvertrag

Zwischen

Sportverein TSV Hayingen e.V.

(im folgenden kurz „ Verein “ genannt)

und

(im Folgendem kurz „Nutzer“ genannt)

I. Vertragsgegenstand

Der Verein stellt dem Nutzer das Vereinsheim des TSV – Hayingen sowie das dazugehörige Inventar, für eine gesellschaftliche Veranstaltung des Nutzers, sprich Geburtstagsfeier, Weihnachtsfeier etc. zur Verfügung. Zum Inventar zählen Mobiliar, Elektro-Geräte, ausgestattete Räume wie Küche und Toilettenanlagen, Einrichtungsgegenstände im Sinne eines Sportvereins bzw. Gastwirtschaft.

II. Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner von Ihm durchgeführten Veranstaltung.
2. Der Nutzer oder der von Ihm Benannte Verantwortliche erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung den Schlüssel für den Zugang zum Sportheim. Der Schlüssel ist bei Übergabe des Sportheimes wieder zurückzugeben.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, Getränke aus dem Sortiment des Vereins, die von der Zwiefalter – Klosterbrauerei über den Verein bezogen sind, auszuschenken. Bei erwiesener Zuwiderhandlung entfällt Lfd. Nr. 4 dieses Vertrages. Weiterhin hat der Verein dann das Recht, auf die ausgelegten gültigen Preislisten einen Aufschlag von 30 % zu berechnen und ist vom Nutzer als errechnete Summe ohne Abzug zu bezahlen.
4. Der Nutzer bekommt auf die ausgelegten gültigen Preislisten einen Rabatt in Höhe von:
 - a) bei einem Getränkeumsatz bis 200,- € 10 %,
 - b) bei einem Getränkeumsatz von 201,- € bis 300,- € 20 %,
 - c) bei einem Getränkeumsatz ab 301,- € 30 %,und ist als Gesamtrechnung mit der nachfolgend aufgeführten Mietgebühr innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen.

5. Der Nutzer hat eine vom Vorstand festgesetzte Mietgebühr, für die Überlassung des Sportheimes, zu einer bestimmten Veranstaltung, in Höhe von derzeit:
70,- €
zu bezahlen. Die Mietgebühr wird in der Gesamtrechnung als Summe mit aufgeführt.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, die während seiner Veranstaltung aufgetretenen Schäden an Inventar gem. Aufführung unter Vertragsgegenstand dem Verantwortlichen des Vereins bei Übergabe zu melden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dasselbe gilt für die Zugangswege und Außenanlagen.
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
7. Nach jeder Nutzung sind Anlagen, Geräte und Räume wieder ordnungsgemäß nach den mündlichen Anweisungen des Verantwortlichen vom Verein zur Übernahme herzurichten.
8. Der Nutzer stellt den TSV- Hayingen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
9. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
10. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
11. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Nutzungsvertrages.

Ort, Datum

Vertreter oder Bevollmächtigter des Vereins

Nutzer oder Vertreter des Nutzers

Vertreter oder Bevollmächtigter des Vereins: 1.u.2. Vorsitzender
Kassier
Schriftführer